



Unternehmensberatung - Controlling

Klostergasse 11, A-6020 Innsbruck

T: 0512/56 50 00, M: 0676/422 94 40

office@easycon.at • www.easycon.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen easycon – Unternehmensberatung

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ABWEICHUNGEN

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Firma easycon.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von easycon ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. ANGEBOTE, NEBENABREDEN

a) Die Angebote der Firma easycon sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Anbotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare gemäß der Kalkulationsrichtlinien des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie berechtigt die Firma easycon zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.

b) Enthält eine Auftragsbestätigung der Firma easycon Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Der Auftraggeber verpflichtet sich der Firma easycon ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Tätigkeit der Firma easycon bekannt werden.

c) Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma easycon um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

d) Die Firma easycon verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

e) Die Firma easycon kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Firma easycon ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

f) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

g) Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und der Firma easycon bedingt, dass die Firma easycon über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.

4. BERICHTERSTATTUNG

Die Firma easycon verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftraggeber und die Firma easycon stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende – einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, nach Abschluss des Auftrages, wobei hierfür eine Frist von zumindest 4 Wochen eingeräumt wird.

5. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DER FIRMA easycon

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die im Zuge des Beratungsauftrags der Firma easycon ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden.

Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der Firma easycon an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Firma easycon den Dritten gegenüber wird selbst bei Zustimmung zur Weitergabe entsprechender Daten und Leistungen nicht begründet.

b) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Firma easycon zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Firma easycon zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

c) Der Firma easycon verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht, welches auch durch Bezahlung des Honorars nicht auf den Auftraggeber übergeht.

d) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der Firma easycon sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe auch im Zug einer Auflösung des Unternehmens

oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung des Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der Firma easycon mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenen Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die eine Durchführung des Auftrags durch die Firma easycon unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Firma easycon zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält die Firma easycon den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der Firma easycon erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Die Firma easycon ist berechtigt und verpflichtet nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel aus der Beratungsleistung zu beseitigen. Die Firma easycon verpflichtet sich, den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des ABGB in der jeweils gültigen Fassung.
- f) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Firma easycon zu vertreten sind.
- g) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Leistung in Folge des Fehlschlagens der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang von Minderung oder Wandlung.
- h) Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Beweislastumkehr im Sinne des § 1299 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

7. HAFTUNG

- a) Die Firma easycon und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemeinen anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Firma easycon haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Dritte.
- b) Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- c) Wird die Tätigkeit oder Einschaltung eines Dritten z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Unternehmensberaters oder eines Rechtsanwalts durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

8. VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

- a) Die Firma easycon, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- b) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Firma easycon schriftlich von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden.
- c) Die Firma easycon darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- d) Die obgenannte Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags, ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- e) Die Firma easycon ist befugt ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrags zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Firma easycon gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der Firma easycon überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeit werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

9. HONORARANSPRUCH

- a) Dem Honoraranspruch der Firma easycon liegen die Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die im abgeschlossenen Beratungsvertrag getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.

- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- c) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde immer ist unzulässig, es sei denn diese Gegenforderungen stehen in rechtlichem Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, sind gerichtlich festgestellt oder von der Firma easycon ausdrücklich anerkannt.

10. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Firma easycon.

11. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der Firma easycon kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Firma easycon vereinbart.